

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse
und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Heidekreis

I. Abschnitt Kreistag

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder enthalten. Änderungen sind der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin oder den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin oder dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin oder dem Landrat zuzuleiten ist. Nicht verbrauchte Mittel sind dem Landkreis rückzuerstatten, eine Übertragung haushaltsrechtlich in Form eines Budgets zur Verfügung gestellter Mittel auf das folgende Haushaltsjahr ist einmalig möglich. Eine Mittelübertragung ist nur innerhalb der laufenden Wahlperiode möglich.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Einzelfällen nachgereicht werden. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen in Eilfällen spätestens am dritten und im Übrigen spätestens am elften Tag vor der Sitzung elektronisch versandt oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Die/der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung von Protokollen
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Bericht der Landrätin oder des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- h) Anfragen der Kreistagsmitglieder
- i) Nichtöffentliche Sitzung
- j) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch elektronisches Dokument an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet und wenigstens noch 6 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind.

- (2) Grundsätzlich entscheidet der Kreistag darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Sofern ein Beschluss des Kreisausschusses nach Satz 2 nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann, eine Vorberatung im Fachausschuss und im Kreisausschuss vor der nächsten Kreistagssitzung jedoch möglich ist, entscheidet die Landrätin oder der Landrat über den Beratungsweg.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder durch elektronisches Dokument vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Soll über den Antrag noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Redeliste; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben;
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechung der Sitzung

- f) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - g) Verlängerung der Redezeit
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - i) Nichtbefassung
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einem Mitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin oder dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie oder er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie bzw. er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin ihre oder der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin oder der Landrat und die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.
- (6) Die Rednerin oder der Redner erhebt sich beim Sprechen; die Ausführungen dürfen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die oder der Vorsitzende, hat die Rednerin oder der Redner ihre bzw. seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die oder der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung

- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
- e) Wortmeldungen der Landrätin oder des Landrates gem. Abs. 5

Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehung von Anträgen

§ 12 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen oder Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen es gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, kann die oder der Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, kann die oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Die Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und dieser oder diesem mitgeteilt, die oder der es bekannt gibt.

§ 16 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung soll eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann mündlich Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen allgemeinen, in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Angelegenheiten des Landkreises stellen, sofern sie oder er kein Kreistagsmitglied ist. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer bzw. seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 17 Anfragen der Kreistagsmitglieder

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen 5 Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin oder dem Landrat schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin oder dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die oder der Vorsitzende kann weitere

Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

- (2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin oder dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder durch elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gilt Absatz 1 Sätze 4 bis 9 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende hat im Anschluss an einen nichtöffentlichen Sitzungsteil festzustellen, ob und welche der dort gefasste(n) Beschlüsse inhaltlich von allgemeinem Interesse sind und in welchem rechtlich unbedenklichem Umfang Dritte darüber informiert werden können. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt fest, ob der bekannt zu gebende Beschluss einstimmig, mit großer Mehrheit, mehrheitlich oder mit knapper Mehrheit gefasst wurde. Konkrete Abstimmungsergebnisse werden nicht bekannt gegeben.

§ 19

Protokoll

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie oder er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten, ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu überlassen. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers oder der Landrätin bzw. des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

II. Abschnitt

Kreisausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme der §§ 11 Abs. 8, 12 und 16 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 21

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen spätestens am achten Tag vor der Sitzung elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin oder der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung werden allen übrigen Kreistagsmitgliedern über das Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Fall des § 7 Absatz 3 kann die Landrätin oder der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 22

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- c) Genehmigung von Niederschriften
- d) Bericht des Landrates oder der Landrätin über den Stand der Umsetzung von Kreistags- und Kreisausschussbeschlüssen
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- f) Vergabeentscheidungen des Landrates oder der Landrätin
- g) Verschiedenes
- h) Schließung der Sitzung

§ 23

Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 24

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 25

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die Ladung hinzugewählter Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Die Sitzungen sollen so terminiert werden, dass sie in einem Zeitraum von 2 bis 4 Wochen vor der letzten Kreisausschusssitzung vor einer Kreistagsitzung stattfinden.
- (3) Einladungen und Tagesordnungen für Ausschusssitzungen werden allen übrigen Kreistagsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 26

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich gem. § 5 Abs. 1 mit Ausnahme des Buchstaben f) ab.

§ 27

Vertretung von Ausschussmitgliedern

Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vertretungsregelung für ihre Ausschussmitglieder. Die Vertretungsregelung ist der Landrätin oder dem Landrat und der oder dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Außerkräftreten der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 29

Inkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.11.2021 in Kraft.

Bad Fallingbistel, 05.11.2021

Landkreis Heidekreis

Landrat

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreistages